

V
1.

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Bearb.: Jens-Uwe Gutsche

Gesch.-Z.: GL5.17-46131-006-0102/2018

Tel.: 0335/60676-9937

Fax: 0335/60676-9940

jens-uwe.gutsche@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Nur per Mail an: Maria.Hennig@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 20.11.2023

Vorhaben: **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
Antrag der Fa. EnBW Windkraftprojekte GmbH vom 19.12.2017 auf Geneh-
migung zur Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) am
Standort 15374 Müncheberg, Gemarkung Obersdorf, Flur 7, Flurstücke 15
u. 16, Flur 8, Flurstück 76, Gemarkung Trebnitz, Flur 4, Flurstücke 4, 5, 7 u.
14 (G07517-W)**

Gemeinde / Ortsteil: **Müncheberg / Obersdorf**
Kreis: **Märkisch-Oderland**
Region: **Oderland-Spree**

Ihre Anfrage vom:
19.10.2023

eingegangen am:
20.10.2023

Ihr Zeichen/Reg-Nr:
LfU-105-T13-1009+20#372980/2023

Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung zum o. g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben¹ entfällt die Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Windeignungs-
gebieten in Regionalplänen. Die Regionalplanentwürfe sind daher überarbeiten².

Mit Wirkung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 45 des Landes Brandenburg vom 16.11.2022 hat die Ge-
meinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg daher die Rechtswirkungen des § 2c RegBkPIG in
allen Planungsregionen in Brandenburg aufgehoben³.

¹ Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

² Siehe auch MIL-Pressinformation vom 17.10.2022: <https://mil.brandenburg.de/mil/de/presse/detail/~17-10-2022-windenergie-brandenburg-stellt-regionalplanung-um>

³ Vgl. Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 25.10.2022 über die Aufhebung der befristeten Unzulässigkeit von Genehmigungen raumbedeutsamer Windenergieanlagen in den Regionen Uckermark-Barnim, Oderland-Spree, Havelland-Fläming und Prignitz-Oberhavel (ABl. Nr. 45 vom 16.11.2022);
In der Region Lausitz-Spreewald wurde das befristete Genehmigungsverbot nach Auslaufen der Frist nicht verlängert.

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Cottbus
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9944

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Die sich aus dem Gemeinsamen Rundschreiben vom 01.08.2019 zur Umsetzung des § 2c RegBkPIG⁴ ergebenden Sachverhalte sind somit sämtlich ebenfalls nicht mehr anwendbar.

Die vorliegende Stellungnahme beinhaltet daher nachfolgend nur noch die regulären Belange der Raumordnung, die im Rahmen der TÖB-Beteiligung in das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eingebracht werden.

Stellungnahme

Beantragt ist die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen. Die geplanten Anlagen sind aufgrund ihrer Gesamthöhe von je 230 m als raumbedeutsam einzustufen⁵.

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag sind die nachfolgend genannten Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich:

Festlegungen des LEP HR oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)

Für die Errichtung einer Anlage im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 BImSchG bedarf und die in den Nummern 1-10 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, führt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg gemäß § 1 Nr. 1 der Raumordnungsverordnung auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 4 ROG eine RVP durch, wenn die Errichtung der Anlage im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Die sieben geplanten Windkraftanlagen (WKA) sind aufgrund ihrer Gesamthöhe von je 230 m als raumbedeutsam einzustufen (siehe 2.1 des gemeinsamen Rundschreibens des MLUR und des MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001).

Es ist geplant, die sieben Anlagen auf den Gemarkungen von Obersdorf und Trebnitz zu errichten. Dabei reichen die beiden geplanten WKA 6 und WKA 7 (Gemarkung Trebnitz) in einem Abstand von unter 2,5 Kilometer an die Grenze zur Gemeinde Steinhöfel heran. Dadurch ist der geplante Windpark von der Gemeinde Steinhöfel deutlich wahrnehmbar und hat überörtliche Bedeutung.

Von einer eigenständigen Raumverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 16 Abs. 2 ROG aber abgesehen.

Es ist sichergestellt, dass die Raumverträglichkeit der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG geprüft wird, an dem die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beteiligt sind.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

⁴ Gemeinsames Rundschreiben des MIL und des MLUK vom 01.08.2019 (ABl. Nr. 33 vom 21.08.2019, berichtigt im ABl. Nr. 36 vom 11.09.2019)

⁵ s. Ziff. 2.1 des gemeinsamen Rundschreibens des MLUR und des MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001

- Gemeinsames Rundschreiben MIL und MLUK zur Sicherung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß § 2c Abs. 1 und 2 RegBkPIG vom 01.08.2019 (ABl. Nr. 33 S. 818, ber. Nr. 36 S. 908)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz– BbgWEAAbG)

Bindungswirkung

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Trägerbeteiligungen gegenüber der GL** sowie **Mitteilungen über Genehmigungen** oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. J.-U. Gutsche